



## **Kompetenznetz Vorhofflimmern e.V.**

### **Satzung des Vereins Kompetenznetz Vorhofflimmern**

#### **Präambel**

Der Verein ist auf Grundlage des Kompetenznetzes Vorhofflimmern (**A**trial **F**ibrillation **N**etwork; AFNET) als Verbundprojekt innerhalb eines vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (im weiteren BMBF) geförderten Programms zur Förderung von Kompetenznetzen „Herz-Kreislauf Erkrankungen“ entstanden. Der Verein ist ein institutionalisierter, d.h. durch diese Satzung gebundener Zusammenschluss von Wissenschaftlern, Ärzten und den Vereinszweck fördernden Einrichtungen, Gesellschaften und Institutionen, deren Arbeitsgebiete zum Thema des Vereins gehören. Er führt wissenschaftliche Forschungsvorhaben (Projekte) durch, die zum Thema des Kompetenznetzwerks einen signifikanten Beitrag leisten können. Dabei wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Vernetzung sowohl zwischen einzelnen Projekten als auch zu den zentralen Organisationseinrichtungen des Kompetenznetzes gelegt.

Der Verein dient damit der Förderung der Vernetzung von Einrichtungen der Grundlagenforschung, der klinischen Forschung, der Spitzenversorgung, der Breitenversorgung, von Patientenorganisationen sowie von externen Wissenschaftlern und Firmen der freien Wirtschaft.

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

„Kompetenznetz Vorhofflimmern“

mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Der Sitz des Vereins ist Münster.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Schaffung eines wissenschaftlichen und klinischen Mehrwertes für die Betreuung von Patienten mit der Herzrhythmusstörung Vorhofflimmern und angrenzenden kardiovaskulären Themen im Hinblick auf Grundlagenforschung, Früherkennung, Diagnostik, Therapie, Nachsorge und Dokumentation durch Vernetzung von Forschungsinfrastrukturen sowie klinischen Behandlungsstrukturen.

**\*im Sinne der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Text nur die grammatikalisch männliche Form verwendet, die sich stets auf beide natürlichen Geschlechter bezieht.**

2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen zwischen den Mitgliedern des Vereins sowie externen Dritten verwirklicht:
  - a) die Initiierung und Durchführung von konkreten Forschungsprojekten inklusive einer möglichen Übernahme der Sponsorenschaft im Sinne des Arzneimittel- bzw. Medizinproduktegesetzes und/oder entsprechender europäischer Regelungen bei klinischen Studien;
  - b) den wissenschaftlichen Informationsaustausch;
  - c) die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen des Vereins und externen Partnern;
  - d) den Austausch aktueller Informationen über neue Entwicklungen der experimentellen und klinischen Forschung zum Thema Vorhofflimmern;
  - e) die Anregung und Förderung neuer Entwicklungen auf dem Gebiet Vorhofflimmern;
  - f) die Förderung der internationalen Kooperation;
  - g) die organisatorische Hilfestellungen sowie Hilfe bei der Mittelbeschaffung;
  - h) die Unterstützung von ärztlicher Fort- und Weiterbildung;
  - i) die Unterstützung von Patientenschulungen;
  - j) die Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 3 Mitgliedsarten und Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören an:
  - Ordentliche Mitglieder
  - Fördermitglieder
  - Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können persönliche oder institutionelle Mitglieder sein. Sie beteiligen sich aktiv an der Förderung und Verwirklichung des Vereinszwecks.
  - a) Persönliches Mitglied kann jede natürliche Person sein, die aufgrund ihrer beruflichen oder persönlichen Fähigkeit den Zweck des Vereins fördern kann. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der anschließend über den Aufnahmeantrag entscheidet.
  - b) Institutionelles Mitglied können Universitäten und sonstige Hochschulen, Universitätskliniken, Kliniken, Krankenhäuser, Forschungseinrichtungen, Einrichtungen des Gesundheitswesens und Arztpraxen jedweder Rechtsform sein, die aufgrund ihrer Ausrichtung oder Betätigung befähigt sind, den Zweck des Vereins zu fördern. Der Aufnahmeantrag von institutionellen Mitgliedern ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der anschließend über den Aufnahmeantrag entscheidet.
3. Als Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder sonstige Personenvereinigung anerkannt werden, die in der Lage ist, den Vereinszweck zu fördern. Ein Fördermitglied unterstützt den Verein insbesondere finanziell bei der Entwicklung, Pflege und Unterhaltung der Vereinszwecke. Der Aufnahmeantrag von Fördermitgliedern ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der anschließend über den Aufnahmeantrag entscheidet.

4. Natürliche Personen, die den Zweck und die Ziele des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können auf Vorschlag eines Mitglieds, des Lenkungsausschusses oder des Beirats durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die wissenschaftlichen und medizinischen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und die Dienstleistungen des Vereins zu nutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in der Außendarstellung das Logo des Vereins zu führen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, in wissenschaftlichen Publikationen, die in direkter oder indirekter Verbindung mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen des Vereins oder der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins stehen, stets auf den Verein unter namentlicher Benennung hinzuweisen. Auf die Publikationsordnung nach § 14 dieser Satzung wird hingewiesen.
4. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
2. Zahlungssäumige Mitglieder können auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

#### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
  - Tod; bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Auflösung/Liquidation;
  - Austritt;
  - Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des Kalenderjahres angezeigt sein.
3. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie ferner unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Dem Ausschließungsbeschluss muss eine schriftliche

Abmahnung vorausgehen. Ein Ausschluss entbindet das ausgeschlossene Mitglied nicht von der Erfüllung bereits eingegangener Verpflichtungen.

4. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- der Lenkungsausschuss.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zur Mitgliederversammlung werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, alle Mitglieder durch Rundschreiben schriftlich eingeladen. Die Einladung per E-Mail genügt dieser Schriftform. Die Einladung wird mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung versendet und enthält die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung. Den Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn
  - a. es der Vorstand beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins dringend erfordert;
  - b. wenn mindestens 10% der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes gegenüber dem Vorstand verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere in den folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr;
  - b. Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters;
  - c. Feststellung des Jahresabschlusses nach der Rechnungsprüfung und die Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
  - d. Bestellung von Rechnungsprüfern auf Vorschlag des Vorstandes;
  - e. Festsetzung der Höhe des Beitrags auf Vorschlag des Vorstandes;
  - f. Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden, des Schatzmeisters sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
  - g. Wahl der Mitglieder des Lenkungsausschusses
  - h. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung, die dem Vorstand nicht mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden, können nur zugelassen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
5. Über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt wird.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Betrifft eine Beratung oder Abstimmung diese Leiter, so muss ein anderer Versammlungsleiter gewählt werden.

### **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich in mündlichen und offenen Abstimmungen. Personalentscheidungen werden ausschließlich in schriftlichen und geheimen Abstimmungen getroffen, insbesondere die Wahl der Vorstandsmitglieder des Vereins.
4. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift unterschrieben.

### **§ 10 Vorstand – Zusammensetzung und Beschlussfassung**

1. Der Vorstand besteht aus vier ordentlichen Vereinsmitgliedern, nämlich dem Vorstandsvorsitzenden und seinen drei Stellvertretern, von denen zugleich einer das Amt des Schatzmeisters ausübt.
2. Nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit werden die Vorstandsmitglieder je Amtsperiode von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit jeweils einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt schriftlich in geheimer Abstimmung.
3. Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt jeweils drei Jahre. Eine mehrmalige Bestellung ist zulässig. Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
4. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes sollen als Hochschullehrer an einer Universität bzw. Universitätsklinik im Bereich Kardiologie tätig sein oder gewesen sein.
5. Bei der Besetzung des Vorstandes ist darauf zu achten, dass die im Verein vorhandenen thematischen Teilbereiche möglichst adäquat vertreten sind.
6. Der amtierende Vorstand unterbreitet und begründet einen Wahlvorschlag, der die wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen und Verantwortlichkeiten im Verein

berücksichtigt. Der Wahlvorschlag des Vorstands muss den Mitgliedern mit der Einladung mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung vorliegen. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, weitere Kandidaten aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für den Vorstand zu nominieren.

7. Der Vorstandsvorsitzende ist gleichzeitig Sprecher des Vereins. Er kann bei Verhinderung durch eines der anderen Vorstandsmitglieder vertreten werden. Die Vertretungsaufgaben als Sprecher des Vereins können durch den Vorstandsvorsitzenden in Abstimmung mit dem Vorstand auch an weitere Vereinsmitglieder und an den Geschäftsführer delegiert werden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend oder der Sitzung über eine Konferenzschaltung zugeschaltet sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit wird der Vorstand zum nächstmöglichen Zeitpunkt erneut einberufen. Fehlt es in dieser Sitzung erneut an einer Beschlussfähigkeit des Vorstandes, wird der Vorstand zum nächstmöglichen Zeitpunkt erneut eine Vorstandssitzung einberufen, in welcher der Vorstand bereits bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig ist.
9. Entscheidungen des Vorstands können auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, dieses ist auch im elektronischen E-Mail-Verkehr möglich. Das Umlaufverfahren gilt nicht für Personalangelegenheiten sowie im Falle von grundlegenden Angelegenheiten des Vereins, soweit sie zum Aufgabenbereich des Vorstands gehören.
10. Der Vorstand entscheidet, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Enthaltungen gelten als Ablehnung.
11. Die Sitzungen des Vorstands sowie insbesondere die Entscheidungen des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, sowie jeweils dem Protokollführer zu unterzeichnen. Alle Vorstandsmitglieder erhalten eine Niederschrift des Sitzungsprotokolls einschließlich der in der jeweiligen Sitzung gefassten Beschlüsse. Ein nachträgliches Einspruchsrecht gegen Beschlüsse steht keinem der Vorstandsmitglieder, auch bei Abwesenheit in der entsprechenden Sitzung des Vorstands, zu. Die Niederschrift soll mindestens Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten.
12. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus dem Amt aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtsperiode ein ergänzendes Vorstandsmitglied aus der Reihe der Vereinsmitglieder und bestimmen einen neuen Vorsitzenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Zurückgetretene Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihre Geschäfte bis zur Wahl ihrer Nachfolger fortzusetzen, soweit dem keine wichtigen Gründe entgegenstehen.
13. Jedem Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das Misstrauen ausgesprochen werden. Wird einem Vorstandsmitglied das Misstrauen ausgesprochen, so ist es mit sofortiger Wirkung seines Amtes enthoben.
14. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch viermal im Geschäftsjahr. Der Vorsitzende des Vorstandes bzw. bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter lädt die weiteren Vorstandsmitglieder durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens einer Woche ein. Die Sitzungen des Vorstands können in Form von Telefon- und/oder

Videokonferenzen erfolgen. Auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss der Vorstand einberufen werden. Die Sitzungen des Vorstands können mit den Sitzungen des Lenkungsausschusses zusammengelegt werden.

### **§ 11 Vorstand – Geschäftsführung und Aufgaben**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand hat insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch seinen Vorsitzenden als Einzelvertretungsberechtigten oder bei dessen Verhinderung durch zwei weitere Vorstandsmitglieder, die den Verein jedoch nur gemeinschaftlich vertreten können.
2. In Abweichung zu den Regelungen nach Ziffer 1. wird die Vertretungsmacht des Vorsitzenden im Innenverhältnis dahingehend beschränkt, dass Verträge, die den Verein in vermögensrechtlichen Angelegenheiten je Einzelfall mit mehr als € 100.000,00 verpflichten, vom Vorstandsvorsitzenden nur unterzeichnet werden dürfen, wenn der jeweilige Vertrag mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied abgestimmt wurde und dessen Zustimmung schriftlich dokumentiert wurde. Die Dokumentation der Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder durch Fax oder E-Mail ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte auf Grund der Satzung des Vereins. Er sorgt für die Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Programms und regelt die übergeordneten, insbesondere projektbezogenen, fachlichen und organisatorischen Belange des Vereins, insbesondere die Sicherstellung der internen wissenschaftlichen Koordination und Kommunikation sowie die Berichterstattung nach außen. Er trifft Entscheidungen über Personal- und Sachmittel. Aufgabe des Vorstands ist weiterhin die Selbstkontrolle des Vereins.
4. Der Vorstand kann zur Koordinierung und Steuerung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle, die der Verein unterhält. Die Aufgaben und Vollmachten des Geschäftsführers werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird. Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinne des §30 BGB. Der Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt. Der Geschäftsführer muss kein Vereinsmitglied sein und kann angemessen vergütet werden. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und abberufen.
5. Der Geschäftsführer hat die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß dieser Satzung, nach Weisung der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu führen. Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, darf der Geschäftsführer nur mit Zustimmung des Vorstands vornehmen. Einzelheiten legt der Vorstand in einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer fest.

### **§ 12 Lenkungsausschuss**

1. Dem Lenkungsausschuss gehören höchstens fünfzehn natürliche Personen an, die thematische oder infrastrukturelle Schwerpunkte der Tätigkeit des Vereins repräsentieren. Der Lenkungsausschuss unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben.

2. Der Vorstand des Vereins sowie dessen Geschäftsführer gehören dem Lenkungsausschuss kraft Amtes an. Die weiteren Mitglieder des Lenkungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands für eine Amtsperiode von jeweils vier Jahren mit jeweils einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Zu Mitgliedern des Lenkungsausschusses können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Aus dem Vorstand ausscheidende Vorstandsmitglieder können auf Vorschlag des neu gewählten Vorstands nach Maßgabe freier Plätze in den Lenkungsausschuss während dessen laufender Amtsperiode aufgenommen werden.
3. Scheidet ein Mitglied des Lenkungsausschusses vorzeitig aus dem Amt, kann der Lenkungsausschuss für den Rest der laufenden Amtsperiode ein geeignetes Ersatzmitglied aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des Vereins benennen.
4. Der Lenkungsausschuss berät aufgrund seiner fachlichen Kompetenz den Vorstand in organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten.
5. Die Sitzungen des Lenkungsausschusses werden vom Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dessen Vertreter geleitet. Sie sind schriftlich zu protokollieren.
6. Der Lenkungsausschuss wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber zweimal pro Jahr durch schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Die Sitzungen des Lenkungsausschusses können über eine geeignete Kommunikationsplattform, z.B. eine Videokonferenzschaltung, abgehalten werden.
7. Der Lenkungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters entsprechend Ziffer 5. den Ausschlag.

### **§ 13 Beirat**

1. Dem Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein Beirat zugeordnet werden, der aus natürlichen Personen besteht.
2. Der Beirat bewertet die Arbeit des Vorstands des Vereins und berät den Verein bei der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben.
3. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestellt.
4. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
5. Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen mit der folgenden Zusammensetzung:
  - a) ein im Tätigkeitsfeld des Vereins erfahrenes Mitglied,
  - b) je eine Personen mit einem juristischen bzw. betriebswirtschaftlichen Hintergrund, die beide Einblick in das zum Tätigkeitsbereich des Vereins gehörende Umfeld mitbringen.
6. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus dem Amt, so wählt der Beirat im Einvernehmen mit dem Vorstand für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.



7. Die Einberufung zur Gründungssitzung des Beirats und die Leitung der Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden des Beirats erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden des Vereins. Im Übrigen wird der Beirat von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Kalenderjahr, durch schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.
8. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Beirat in Abstimmung mit dem Vorstand gibt.

#### **§ 14 Publikationsordnung**

Bei allen öffentlichen Mitteilungen, insbesondere in der Form von Kongressbeiträgen, Originalpublikationen, Patentanmeldungen, etc. ist die Publikationsordnung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. § 9 Absatz 2 dieser Satzung ist anzuwenden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der Vorsitzende des Vorstands sowie ein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dieses gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

#### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 16.04.2020.

Die Satzung tritt am 30.10.2020 in Kraft.